

Satzung der „Marner Karnevals-Gesellschaft e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Marner Karnevals-Gesellschaft e.V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg in das Vereinsregister unter VR 408ME eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Marne.
- (4) Zweck des Vereins
 - a) Zweck des Vereins ist die Förderung des karnevalistischen Brauchtums in Marne
 - b) Die Förderung des Sports
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen
 - b) Mitwirkung an Veranstaltungen, soweit sie in den Aufgabenbereich der Gesellschaft passen
 - c) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen insbesondere des Gardetanzsports
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Kreises, der Kommunen, Verbände und Vereine oder Firmen und Privatpersonen dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der zur ehrlichen Mitarbeit bereit ist oder die Gesellschaft ideell unterstützt.

§ 3 Aufnahme und Aufgaben der Mitglieder

- (1) Jede natürliche Person, die mindestens 16 Jahre alt ist kann Mitglied in der Marner Karnevals-Gesellschaft sein und werden. Die Aufnahme aller Mitglieder erfolgt stets in schriftlicher Form, verbunden mit einer Lastschrifteneinzugsermächtigung für die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Über die Aufnahme bzw. Ablehnung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit mindestens 2/3 Mehrheit. Gegen eine solche Entscheidung gibt es keine Einspruchsmöglichkeit. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Mitglied des Vereins ist nur, wer den beschlossenen Mitgliedsbeitrag entrichtet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 5 Farben und Wappen

- (1) Die Farben des Vereins sind rot/weiß/blau. Als Symbol des Vereins wird ein Wappen geführt.

§ 6 Mitgliedschaft in Verbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied im Norddeutschen Karnevals-Verband (NKV) und als solches auch Mitglied im Bund Deutscher Karnevalisten (BDK). Über einen Austritt aus dem NKV entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Jede natürliche Person, die Mitglied in der Marner Karnevals-Gesellschaft ist und die sich für die Belange der Marner Karnevals-Gesellschaft in herausragender Weise eingesetzt hat und sich dann von allen aktiven Tätigkeiten in der MKG verabschiedet hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ein Ehrenmitglied ist von den Mitgliedsbeiträgen und Eintrittsgeldern bei Prunksitzungen der MKG befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Marner Karnevals-Gesellschaft erlischt:
 - a) Durch Tod.
 - b) Durch schriftliche, an den 1. Vorsitzenden einzureichende, Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
 - c) Durch Ausschluss auf Beschluss des Gesamt-Vorstandes wegen Verstößen gegen die Satzung oder wegen unwürdigen oder Vereinsschädigendem Verhaltens, das dem Ansehen der Marner Karnevals-Gesellschaft schadet. Entsprechendes gilt bei Nichtzahlung der satzungsmäßig beschlossenen Beiträge. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs zu. Dieser ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung etwaiger bereits gezahlter Beiträge/Umlagen. Das Mitglied ist nicht mehr berechtigt, ihm verliehene Ehrenzeichen und Orden zu tragen.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) der Vorstand (1. Vorsitzende, Kassierer, Schriftführer) sowie stellvertretender Vorsitzender, Regisseur, Sitzungspräsident, alle Gruppenleiter
 - c) die Gruppen innerhalb der MKG
 - d) die Mitgliederversammlung

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung, die jährlich bis höchstens 3 Monate nach der letzten Frühjahrsitzung durchgeführt werden muss, ist durch den Vorstand einzuberufen. Der Vorstand hat diese Einberufung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einzuhalten. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ist vorher vom Vorstand festzulegen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder.

- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht
 - b) Kassenbericht
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Anträge
- (3) Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn beim Vorstand schriftlich vorliegen. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Jede ordnungsgemäß eingeladene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer/in eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 4/10 aller Mitglieder einzuberufen. Der Antrag auf Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist unter Nennung der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Vorstand einberufen werden.
- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) Kassierer
 - c) Schriftführersowie
 - d) stellvertretendem Vorsitzenden
 - e) Regisseur
 - f) Sitzungspräsident
 - g) alle Gruppenleiter

Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des §26BGB sind:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Kassierer
- c) Schriftführer

Je zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre gewählt. Um stets einen voll arbeitsfähigen Vorstand zu haben, erfolgen die Wahlen im wechselnden Turnus. In den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen sind zu wählen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Kassierer
- c) Regisseur

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen alle anderen Vorstandsmitglieder

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Alle Satzungsänderungen sind erst rechtskräftig, wenn deren Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht bestätigt wurde.

§ 14 Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Die Auflösung der Marner Karnevals-Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur in einer zu diesem Zweck einzuladenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie beschließt auch für die satzungsgemäße Verwendung der bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigten Zwecke vorhandenen Vermögens, das der Stadt Marne unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zuzuführen ist.

§ 15 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins mit dem zuständigen Amtsgericht.

Marne, den 31.03.2006

Heiko Claußen
1. Vorsitzender

Hans-Georg Rolfs
Kassierer